



Österreichischer Städtebund

Rathaus
1082 Wien
Telefon 42 801

20/SN-128/ME

Entwurf einer 4. SchUG-Novelle

Wien, am 28. März 1985
200/152/85
Kettner/Ha
Klappe 2259

Datum: 14. MAI 1985

Verteilt: 14. Mai 1985 *fröh*

An das
Bundesministerium für
Unterricht, Kunst und Sport

S. Bauer

Minoritenplatz 5
1010 Wien

BUNDESMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT, KUNST UND SPORT	
Eing.:	3. APR. 1985
Zahl:	
Bg.	

Zu dem mit Note vom 8. Februar 1985, Zl. 12.940/6-III/2/85, vom Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport übermittelten Entwurf einer 4. Schulunterrichtsgesetz-Novelle nimmt der Österreichische Städtebund wie folgt Stellung:

1.) Zu § 13 a Abs. 1

Schulbezogene Veranstaltungen sollten ebenfalls der Zustimmung der Schulbehörde 1. Instanz bedürfen. Nach dem Wortlaut des Entwurfes können Veranstaltungen, die nicht Schulveranstaltungen sind zu schulbezogene Veranstaltungen erklärt werden, wenn "... eine Gefährdung der Schüler weder in sittlicher noch in körperlicher Hinsicht zu befürchten ist." Da eine solche Gefährdung in körperlicher Hinsicht bei Sportwettkämpfen nicht ausgeschlossen werden kann und daher eine Erklärung zur schulbezogenen Veranstaltung nicht möglich erscheint, sollte diese Bestimmung einer nochmaligen Überprüfung unterzogen werden.

2.) Zu § 29 Abs. 7

Hier wäre wohl eine Einstufungsprüfung günstiger, weil sie schon rein von der zur Verfügung stehenden Zeit her zu einem zuverlässigeren Ergebnis führt als eine vor der Aufnahme in die Schule getroffene Feststellung der Schulbehörde.

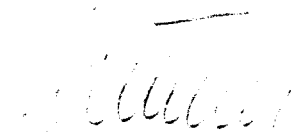
3.) Zu § 43 Abs. 2

Anstelle des Wortes "böswillig" sollte das Wort "vorsätzlich" verwendet werden.

4.) Zu § 54 Abs. 2

Es ist üblich, daß in den Schulen mit Fachlehrersystem die Eintragung des durchgenommenen Stoffes, der Supplierung usw. im Klassenbuch durch den unterrichtenden Fachlehrer erfolgt. § 54 Abs. 2 SchUG verpflichtet aber nur den Klassenvorstand zur Führung des Klassenbuches. Dies bedeutet, daß der unterrichtende Lehrer, der nicht gleichzeitig Klassenvorstand ist, nicht verpflichtet ist, Klassenbucheinträge zu machen und daher auch nicht disziplinar belangt werden kann, wenn er diese Eintragungen nicht oder nicht ordnungsgemäß macht. Es wird daher erregt, eine entsprechende Änderung des § 54 Abs. 2 SchUG zu prüfen.

Im übrigen bestehen gegen den Entwurf keine Bedenken.


(Reinhold Suttner)
Generalsekretär